

**Preisblatt der Stadtwerke Neustadt in Holstein über die Versorgung mit Fernwärme
im Wärmeversorgungsgebiet "Mühlenberg Nord",
gültig ab 01. April 2024**

Berechnung des Grundpreises Fernwärme								
Berechnungsformel: $GP = GP_0 \cdot (0,15 + 0,2 \text{ Inv}/\text{Inv}_0 + 0,65 \text{ Lohn}/\text{Lohn}_0)$						nach Nr. 7.1 des Fernwärmevertrages		
	GP ₀ , netto	Inv ₀	Lohn ₀	Ø Inv	Ø Lohn	GP netto	GP (inkl. 19% USt.)	
Basispreis (1) <=20kW	51,50 €/kW x Jahr)	103,71	94,83	152,53	104,93	59,91 €/kW x Jahr)	71,30 €/kW x Jahr)	
Basispreis (2) >20kW	79,50 €/kW x Jahr)	103,71	94,83	152,53	104,93	92,49 €/kW x Jahr)	110,06 €/kW x Jahr)	
Berechnung des Arbeitspreises Fernwärme								
Berechnungsformel: $AP = AP_0 \cdot (0,2 + (0,20 \text{ BM} + 0,2 \text{ EG}/\text{EG}_0) + 0,4 \text{ FW}/\text{FW}_0)$						nach Nr. 7.2 des Fernwärmevertrages		
	Basis AP ₀ , netto	BM	EG ₀	FW ₀	Ø EG	Ø FW	AP netto	AP (inkl. 19% USt.)
Arbeitspreis	59,50 € / MWh	1,0	81,10	93,80	244,62	129,48	92,55 € / MWh	110,13 € / MWh
Berechnung von Steuern und Abgaben								
						nach Nr. 9.1 des Fernwärmevertrages		
						AP netto	AP (inkl. 19% USt.)	
Mehrkosten aus Kauf von CO ₂ -Zertifikaten gem. BEHG für das Jahr 2023, berechnet mit Anlagenwirkungsgrad sowie Umrechnungsfaktor Brennwert zu Heizwert nach deutscher EnEV für Erdgas						9,55 € / MWh	11,37 € / MWh	
SUMME Arbeitspreis								
SUMME Arbeitspreis aus Berechnungsformel und Berechnung von Steuern und Abgaben						AP netto	AP (inkl. 19% USt.)	
						102,10 € / MWh	121,50 € / MWh	

Die Grund- und Arbeitspreise errechnen sich anhand der vorstehenden Preisformel jeweils zum 01.01. eines Jahres neu.

Für die Bildung des Grundpreises werden folgende Indizes verwendet:

GP = Neuer Grundpreis in Euro/Jahr je kW
 GP₀ = Basis-Grundpreis
 Inv = Verbraucherpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0002, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte - Statistisches Bundesamt \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/Erzeugerpreisindex-gewerblicher-Produkte-Statistisches-Bundesamt.html)
 Inv₀ = Basis-Verbraucherpreisindex gewerblicher Produkte 61241-0002, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100
 Lohn = Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066 Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne So., WZ08-D, Durchschnitt des IV. Quartals des vorhergehenden Kalenderjahres und des I. bis III. Quartals des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Tabellen \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online-Tabellen.html)
 Lohn₀ = Basis-Index Index der Tarifverdienste 62221-0002, VST066 Index d. tarifl. Monatsverdienste ohne So., WZ08-D, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2020 = 100

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Preisanpassung (Stand: 23.11.2023) lag seitens des Statistischen Bundesamtes kein Wert für Q3/23 vor. Daher wurde der Mittelwert aus den Werten Q4/22 bis Q2/23 ermittelt. Sobald der Wert für Q3/23 veröffentlicht ist, wird das Preisblatt aktualisiert. Das aktualisierte Preisblatt wird auf der homepage der SWNH veröffentlicht. Der veröffentlichte, aktualisierte Preis ist Grundlage der Abrechnung.

Für die Bildung des Arbeitspreises werden folgende Indizes verwendet:

AP = Neuer Arbeitspreis in Euro/MWh
 AP₀ = Basis-Arbeitspreis
 BM = Unveränderlicher Beschaffungskostenanteil für Biomethan als Bestandteil des Kostenelements im Sinne von § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV
 EG = Index der Erzeugerpreise "61241-004", GP09-3522 27 100 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online.html)
 EG₀ = Basis-Index der Erzeugerpreise "61241-004", GP09-3522 27 100 Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100.
 FW = Verbraucherpreisindex 61121-0006, COICOP 0455, Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und Januar bis September des laufenden Kalenderjahres
[Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Tabelle abrufen \(destatis.de\)](https://www.destatis.de/DE/Home/Statistisches-Bundesamt-Deutschland-GENESIS-Online-Tabelle-abrufen.html)
 FW₀ = Basis-Verbraucherpreisindex 61121-0006, COICOP 0455, Jahresdurchschnitt 2018, Basis 2015 = 100
 CO₂-Preis = Preis für Kauf von Zertifikaten gemäß BEHG mit einem festen CO₂-Preis von 30 Euro pro Tonne im Jahr 2022, berechnet mit einem theor. Anlagenwirkungsgrad von 85% sowie einem Umrechnungsfaktor Brennwert zu Heizwert nach deutscher EnEV für Erdgas von 0,901

Pauschalen		
	Nettopreis	Bruttopreis (inkl. 19% USt.)
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, je Abrechnung. Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.	11,73 €	13,96 € (1)
Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung	2,94 €	3,50 € (2)
Nachinkasso / Direktinkasso	31,93 €	38,00 € (2)
Telefoninkasso	31,93 €	38,00 € (2)
Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird der von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.		
Erfolgloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Unterbrechung der Versorgung)	0,00 €	0,00 € (2)
Wiederherstellung der Versorgung	0,00 €	0,00 € (2)
innerhalb der Geschäftszeit (3)	80,67 €	96,00 € (1)
außerhalb der Geschäftszeit (3)	143,70 €	171,00 € (1)
Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.		
(1) In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.		
(2) Auf Mahn-, Inkasso- und Sperrkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).		
(3) Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.		